

Schutzkonzept Covid-19 für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020

Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1'000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist nach wie vor, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Krankheitssymptome / Quarantäne

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Personen, welche sich in einem Gebiet oder Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gemäss Liste des BAG aufgehalten haben, müssen in Quarantäne und dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Türen sind bereits ab 19.00 Uhr offen.
- Auf ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen ist zu achten.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzuziehen.

Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

Distanzregeln / Maskentragpflicht

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskenpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Im Versammlungsraum gilt eine allgemeine Maskentragpflicht.

Sitzordnung / Contact-Tracing

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden wird seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1,5 Metern eingehalten.

Nach Möglichkeit werden die Teilnehmenden in die Reihen eingewiesen.

Die Stühle werden nummeriert und die Teilnehmenden müssen den Registraturzettel mit Personalien auszufüllen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen der Turnhalle in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt das Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14. Tagen sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Versammlungsablauf

Das Rednerpult wird vor und nach der Versammlung desinfiziert. Das Mikrofon wird nach jeder Handreichung desinfiziert.

Bei einer geheimen Abstimmung werden die Stimmzettel verteilt und anschliessend wieder durch die Stimmenzähler eingesammelt. Die Versammlungsteilnehmer bleiben sitzen.

Am Ende der Versammlung ist darauf zu achten, die Turnhalle gestaffelt zu verlassen.

Verantwortung

Verantwortlich für das Schutzkonzept und dessen Einhaltung:

Guggisberg Sandra, Gemeindeschreiberin

Tijani Regula, Finanzverwalterin (Stellvertreterin)

Infoline BAG

Tel. 058 463 00 00

Hotline Kanton Bern

Tel. 0800 634 634

3255 Rapperswil BE, 19. Oktober 2020

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE